



BÖNKER, Christian/MATUSCHAK, Holger: Bundes- und Landesrecht im Städtebau. Münster: Selbstverlags des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen und Zentralinstitut für Raumplanung der Universität Münster 1996. (= Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung, Bd. 166). 151 S. DM 29,00. ISBN 3-888467-131-X

Der Bund hat seine Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht nach Art. 74 Nr. 18 GG a.F. im wesentlichen durch den Erlaß des Baugesetzbuches ausgeschöpft. Da der Kompetenztitel restriktiv i.S. von „Städtebaurecht“ zu verstehen ist, ist das Bauplanungsrecht in starkem Maße mit landesrechtlich geregelten Materien verschränkt. Über die Zulassung von baulichen Anlagen entscheidet auch das landesgesetzlich geregelte Bauordnungsrecht, für das Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und sonstige Entscheidungen bauplanungsrechtlicher Art gelten die kommunalrechtlichen Bestimmungen der Länder und schließlich nimmt mehr und mehr das Naturschutzrecht Einfluß auf Zulässigkeitsentscheidungen für bauliche Anlagen.

Die hier anzuzeigende Schrift enthält zunächst einen Beitrag von MATUSCHAK, der sich mit dem Verhältnis von Bundesbaurecht zum Landesnaturschutzrecht, Landschaftsplanungsrecht und

Kommunalverfassungsrecht beschäftigt. Dabei widmet sich MATUSCHAK schwerpunktmäßig der Frage, welche Auswirkungen landesnaturschutzrechtliche Regelungen auf die Bauleitplanung haben (S. 11 ff.). Interessant sind vor allem die Ausführungen über die Regelungsmöglichkeiten der Länder aufgrund von § 6 Abs. 4 BNatSchG (S. 52 ff.). MATUSCHAK versteht § 6 Abs. 4 S. 2 als naturschutzrechtliche Regelung, die allein auf die kompetenzrechtliche Bestimmung des Art. 75 Nr. 3 GG a. F. zurückgeführt werden kann (S. 56 ff.). Dies hat nach Auffassung von MATUSCHAK die Konsequenz, daß es den Ländern aufgrund von § 6 Abs. 4 S. 2 BNatSchG nicht erlaubt ist, materielles Bauplanungsrecht zu erlassen. Die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen müssen naturschutzrechtlichen Charakter behalten, es darf nicht ausschließlich die Verbindlichkeit der Landschaftspläne für die Bauleitplanung angeordnet werden. Diese diskussionswürdige These zeigt, daß bei der anstehenden Novellierung des Bauplanungsrechts der Blick auch auf solche Bestimmungen gerichtet werden sollte, die mit dem eigentlichen Bauplanungsrecht in einen Sinnzusammenhang stehen. Jedenfalls wäre eine gesetzgeberische Klarstellung wünschenswert.

Dies bestätigt auch die weiterhin in dem Band enthaltene zweite und deutlich kürzere Untersuchung von BÖNKER zum Verhältnis der Landschaftsplanung zur Bauleitplanung. Das Verdienst der Untersuchung von BÖNKER besteht vor allem darin, daß er aufzeigt, auf welcher unterschiedlichen Weise die Bundesländer die örtliche Landschaftsplanung in ihren Naturschutz- und Landschaftspflegengesetzen verankert haben. So wird teilweise die Aufstellung von Landschaftsplänen von einem Bauleitplanverfahren abhängig gemacht, teilweise bestehen aber auch von Bauleitplanverfahren unabhängige Verpflichtungen, Landschaftspläne aufzustellen. Sehr unterschiedlich sind auch die Bestimmungen, wie Landschaftsplanung und Bauleitplanung miteinander zu integrieren sind. So ist die Landschaftsplanung etwa in Bayern und Rheinland-Pfalz unselbständiger Teil der Bauleitplanung, ein eigenständiger Landschaftsplan wird nicht erstellt. In anderen Ländern findet sich eine Verpflichtung, ein gesondertes Planwerk ohne rechtliche Außenverbindlichkeit zu erarbeiten, als dritte Variante existiert schließlich noch die Verpflichtung, Landschaftspläne als Rechtsverordnung<sup>1</sup> oder Satzung zu erlassen. Diese unterschiedlichen Ausgestaltungen in den Landesnaturschutzgesetzen sind kompetenzrechtlich nicht unproblematisch, da sie hinsichtlich der Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes Einfluß auf das bundesrechtlich einheitlich geregelte Bauleitplanverfahren nehmen. Dies wird von BÖNKER anschaulich herausgearbeitet.

Die Beiträge von BÖNKER und MATUSCHAK verdienen bei der anstehenden Novellierung des Baugesetzbuches Beachtung. Wichtige Problemfelder im Überschneidungsbereich von Baurecht und Naturschutzrecht werden aufgezeigt, gleichzeitig werden vernünftige Lösungsvorschläge entwickelt.

